

Berliner Tageblatt

erschien täglich... in einer... Zeit...



Abonnements-Preis

auf das Berliner Tageblatt... in der... Zeit...

Berliner Tageblatt

Nr. 338.

Berlin, Freitag, den 6. Juli 1888.

XVII. Jahrgang.

Die „Gesellschaft“ nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche.

So all auch das Prinzip der Affiliation, namentlich in Deutschland ist, in keiner Zeit hat es solche Bedeutung und solche Ausdehnung gewonnen, wie in der unsrigen.

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs hat nicht nur Gewerkschaften im Auge, vielmehr kann jeder erlaube, auch ein Idealer Zweck es sein, zu dessen Erreichung die Gesellschafter sich zu den vertragsmäßigen Leistungen verpflichten, und der Entwurf weicht in dieser Beziehung von dem ouden civil, wie von dem österreichischen Gesetzbuche und dem allgemeinen Landrechte ab.

Die Beiträge der Gesellschafter können ungleichartig sein, bei dem einen in Gelde, bei dem anderen in Diensten oder Arbeitsleistungen bestehen; ebenso können sie, bei gleicher Art, von verschiedener Höhe sein; läßt jedoch der Vertrag Zweifel, so sind gleichartige und gleichgroße Beiträge zu leisten.

Die in der Gesellschaft einzubringenden Gegenstände können Eigentum der Gesellschafter oder aber nur zum Gebrauch oder zur Nutzung abstrahieren. Es nichts vorzuziehen, so wird angenommen, daß vererbliche Sachen, wie z. B. Geld, Eigentum der Gesellschaft werden, und ebensolche gilt von nicht vererblichen Sachen, die einer Schätzung unterworfen sind, falls diese nicht nur zum Zweck der Gewinnverteilung vorgenommen ist.

genügt nicht, wie nach dem Handelsrecht, die Aufnahme des bisher dem einen Gesellschafter gebührenden Grundstücks in das Inventar der Gesellschaft, um das Eigentum der Gesellschaft an dem Grundstück zu motivieren.

Für die Verpflichtung jedes Theilhabers ist die Bestimmung und die Natur des Beitrages, mit Rücksicht auf Gesetz und Verfassung, sowie auf Ertrag und Glanz maßgebend. Bei Erfüllung dieser Verpflichtung bleibt der Gesellschafter zur Anwendung derselben Sorgfalt verbunden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten zu üben pflegt.

Die Führung der Geschäfte steht der Regel nach den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, und für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Diese Bestimmung steht im Widerspruch mit dem französischen Rechte und auch mit dem deutschen Handelsgesetzbuche, welche jeden Gesellschafter zur Führung der Geschäfte gleichmäßig berechtigt erklären, aber sie pöht für die gewöhnliche „Gesellschaft“, bei welcher es sich um die verschiedenartigen Geschäfte handelt, ebenso wie das entgegengelegte Prinzip für die offene Handelsgesellschaft.

Die in dem Vertrage dem einen Gesellschafter eingeräumte Befugnis zur Geschäftsführung kann jedoch von den übrigen Gesellschaftern widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Richter. Aber als ein solcher Grund soll es stets angesehen werden, wenn der Geschäftsführer sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, oder wenn er zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig geworden ist. Wäre diese Forderung nicht getroffen, so bliebe in solchen Fällen

die Auflösung der Gesellschaft übrig. In Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte wird dann noch bestimmt, daß ein Gesellschafter, welcher durch sein Verhalten der Gesellschaft Schaden zugefügt hat, hiergegen nicht die Vortheile aufrechnen darf, welche er durch seine Sorgfalt in andern Fällen der Gesellschaft zugewendet hat.

Der Erwerb, welchen ein zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigter Theilhaber aus der Führung der Geschäfte macht, wird allen Gesellschaftern gemeinschaftlich. Dies folgt aus dem Zweck des Gesellschaftsverhältnisses und ist im geltenden Rechte allgemein anerkannt. Verpflichtet werden in dem Entwurf die Gesellschafter dem Dritten gegenüber nur zu gleichen Antheilen, während sie nach dem Handelsrecht als Gesamtschuldner haften; es erscheint dies für alle Gesellschaften, welche keine Gewerkschaften sind, durchaus billig. Jeder Theilhaber darf sich fern, und wenn er nicht Geschäftsführer ist, verhalten über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsbüchern wie von den Papieren Einsicht nehmen; ja diese Recht darf ihm, falls Unrechtheit zu Tage tritt, auch nicht durch Vereinbarung veräußert werden.

Die Forderungen, welche der eine Theilhaber gegen den anderen aus dem Gesellschaftsvertrage hat, erklärt der Entwurf für nicht übertragbar, weil der Gesellschaftsvertrag auf gegenseitigem Vertrauen beruht, und das Sozialitätsverhältnis an die Person des Gesellschafters gebunden ist. Dies Prinzip erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn die Forderung aus der Führung der Geschäfte entstanden und nach vor der Auseinandersetzung zu bestehen ist, oder wenn die Forderung aus einem Gewinntheile besteht. Rechnungsabluß und Gewinnverteilung sollen fährlich erfolgen; ist die Gesellschaft jedoch auf längere Zeit geschlossen, so findet Abschluß und Theilung erst nach Auflösung der Gesellschaft statt. Falls die Antheile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust vertragsmäßig nicht bestimmt sind, hat jeder Gesellschafter gleichen Antheil.

Aufgelöst ist wird die Gesellschaft durch Kündigung, durch den Tod oder durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters; außerdem dann, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder unmöglich geworden ist. Der letzte Auflösungsgrund dürfte nicht so selbstverständlich sein, als es scheint, und ist getroffen, um der Meinung entgegenzutreten, als ob es dann noch einer Kündigung bedürfte. In der That selbstverständlich und deshalb vom

Die Schatten.

Erzählung

von Carl Emil Zvanos. Erstes Kapitel.

Es war in den ersten Junitagen und kaum die achte Morgenstunde vorüber, aber schon brante die Sonne heiß auf den staubblauen Spiegel des „Kärntner Meeres“, des Böhmersees herab, mit jener fessenden Gluth, welche sonst in den Alpen stets ein Gewitter ankündigt. Anders jedoch in diesem Thale, dem süßlichsten deutschen Thale, welches nur durch den schmalen, abenteuerlich geformten Gebirgszug der Karawanken von Welßbach getrennt ist.

Die Leute dieses Grenzlandes, dessen Hauptort die alte, schöne Stadt Willach ist, sind daran gewöhnt, daß die Sonne es allgütig mit ihnen melde, und rühen danach die Bauart ihrer Häuser ein, ihre Sitte und Tracht. Daher rührt denn auch das Redewort, das Festfeld der Willacher sei ein Hemde. Aber jene drei wackeren Bürger der alten Stadt, welche an diesem Morgen mit dem Wagnisse nach dem Böhmersee aufgebrochen, waren gegen solchen Hohn gründlich geschickt. Eingepfercht in furiös geschüttelten, der Stättlichkeit wegen wohl ausgepölkerte Waffentüde, schwere Wärmehüllen auf den Hüften und noch obenbreit mit Manteln und Schwerten beladen, hätten die guten Leute — ein Schneider, ein Goldwirth, ein Krämer — an diesem heißen Tage das Mittel der Berge verdient. Jedoch der Stationschef zu Welden am See war wohl kein oder Mensch, denn als sie mühlos aus dem Waggon gestiegen waren und sich mit hochgerichtetem Antlitz vor ihm stauten, mischte er sie spöttischen Blicks.

„Woh! bekommen“, rief der Krämmer, „wie er dem Schneides zu.“ „Der muß man heute“, Herr Kapitan“, fagen.“ „Ja, so muß man“, erwiderte der Angeredete würdevoll. „Denn ich tiege hier nicht als Schneidemeister, sondern als Hauptmann des wohlthätigen Bürger-Grenadierkorps zu Willach.“

Dann aber nahm der kleine Mann die schwere Mütze vom Haupte, trachtete sich die Stirn und fragte ängstlich: „Es wird doch wohl ein Wägelchen nach Thernstein zu mieten sein?“

„Doch! ich's doch!“ lachte der Beamte. „Ein wohlthätiges Bürger-Grenadierkorps wird immer eingezogen! Sont hat Ihr Euch begnügt, die Begräbnisse aller Offiziere auf fünf Weilen in der Runde zu verberlichen, aber nun feiert Ihr auch die Jubiläen mit, und ist kein Osterreider zur Hand, so thut's auch ein Spanier.“

Meister Kilian schüttelte verweidend sein Haupt. „Wie Sie nur so lästern können, Herr Berger!“ sagte er geräthelt. „Allerdings haben der Herr General Thernstein nicht in unferen, sondern in königlich spanischen Diensten gestanden, aber zum Ersten sind Seine Erzellen ein geborener Kärntner und zum Zweiten —“

„Könnten die schönen Uniformen sonst durch die Motten leiden“, ergänzte der Beamte, „und zum Dritten dringt so ein Glückwunschsammt Ehren Diplom einiges Geld in die Korps-Kasse! ... Nichts für ungenü, Meister Kilian!“ fügte er gedärderten Tones hinzu, als der Hauptmann eine entrüstete Miene zog, „ich nehm's Euch nicht übel! Dem gratulieren noch ganz andere Leute zum sechzigsten Geburtstag: Wir sind ja zugleich die Telegraphenstation für Thernstein; seit gestern Nachmittag klappt die Maschine die Grüße aus aller Welt Enden. Nun, wohl bekommen“ auch ihm! Viel! deshalb doch nur der alte Buttrich.“

„Dietrich!“ verberichte der Schneider hastig, „Dietrich Graf Thernstein von, zu und an Thernheim!“ Der Beamte blickte ihm mit seltsamen Lächeln in die Augen. „Wieder Meister!“ sagte er nachdrücklich, „Ihr seid Kapitän zum Willach und Hauptmann der Bürger-Grenadiere, aber selbst wenn Ihr der Kommandant der hundertigen Heerschaaren wäret, den Beisamen kommt der Herr Altes nicht mehr abnehmen! Volles Stimm, Gottes Stimm!“

Es nickte und ging in sein Büro.

Verdugt blickten ihm die drei Wärdenträger nach. „Sagt! ich's doch auch!“ murmelte man der Krämer. „Es ist eine rechte Schande für christliche Bürgerleute.“

„Korpsbeschluss, Herr Leutenant!“ fiel ihm Meister Kilian ins Wort. „War er den Spaniern zum General gut genug, so kann er es auch uns zum Ehrenmitglied sein!“

„Ach was, diese Spanier, welche — mit Verlaub zu sagen — immer tanzen und singen.“

„Korpsbeschluss!“

Das klang so energisch, daß ein weiterer Einwand entschleden subordinationwidrig gewesen wäre. Sie traten aus dem Wagnisse, ein Wägelchen zu suchen. Eine staltliche Equipage hatte da; auf dem Schlage prangte ein dreieckiger Fels, eine Grafentrone darüber, das Wappen Derer von Thernstein. Mit stolzem Lächeln trat der Schneider auf den Krämmer zu. Aber dieser schüttelte spöttlich den Kopf; er sei nicht für die Herren Offiziere geschickt, sondern für einen Gast, der mit dem Wiener Zuge komme.

Sie mühten aufzubrechen sein, als sie endlich einen Leiterwagen mieten konnten.

Langsam fuhren sie im Sonnenbrande dahin; zuerst längs des Sees, bis der Weg nach Thernstein gegen Norden abgewandte, den Lauern zu. Je höher sie kamen, um so herrlicher ward der Ausblick auf den schimmernden See, das herrliche Thal und die fahle, wie zerstückelte Seite der Karawanken im Süden. Aber die Männer würdigten das schöne Bild keines Blicks, sie waren mit Wichtigerem beschäftigt.

Der Hauptmann hielt Generalprobe — er sagte keinen Besonnen die Begrüßungsrede vor. Die wohlgelegenen Worte flößen ihm ohne Stößen von den Lippen; die Willacher Bürger-Grenadiere waren ein ewiges Korps; er hatte die Rebung in solchen Reden. „Schön, sehr schön!“ rief der Krämer begeistert. „Besser könnte es auch der Herr Oberlehrer nicht sagen! Aber Gewatter, nehmt's mir nicht übel, was Ihr da von der allgemeinen Achtung und